

» Baustein 3c „Finanzen, Haftung & Versicherung“



Einleitung

Leiterin oder Leiter zu sein soll Spaß machen. Die Lust auf spannende Gruppenstunden und aufregende Aktionen in Lagern steht im Vordergrund. Hauptaufgabe des Leitungsteams ist es, den Kindern und Jugendlichen pfadfinderische Werte zu vermitteln. Doch diese Tätigkeit erfolgt automatisch immer in einem rechtlichen Rahmen. Den sollte jede Leiterin und jeder Leiter kennen, um sich sicher darin zu bewegen, ohne auf Spannung, Abenteuer und Außergewöhnliches in Gruppenstunden oder Lagern verzichten zu müssen.

Natürlich steht keine Leiterin und kein Leiter bei jeder Aktion „mit einem Fuß im Gefängnis“. Andererseits darf man aber nicht unterschätzen, wie viele Gefahren durch vorheriges Nachdenken vermieden werden können.

Zunächst geht es um die Aufsichtspflicht, die jede Leiterin und jeden Leiter trifft. Danach stellen wir einzelne Rechtsgebiete im Überblick vor und nennen auch beliebte Falschvorstellungen. Anschließend folgt ein Kapitel zu Versicherungen sowie Fallbeispiele und Verweise auf weitere Begleitmaterialien.

Zwischen den erklärenden Texten finden sich Zusammenfassungen. Sie sollen helfen, die wichtigsten Punkte noch einmal verkürzt ins Gedächtnis zu rufen.

Dieser Baustein dient lediglich als allgemeine Informations- und Diskussionsgrundlage zu rechtlichen Themen der Jugendarbeit. Er ersetzt jedoch keine rechtliche Beratung und ist nicht geeignet, jeden konkreten Problemfall abschließend zu lösen. Insbesondere dann, wenn es zu einem Schaden gekommen ist, sollte eine Rechtsanwältin /Rechtsanwalt aufgesucht werden, die/der eine fallbezogene Rechtsberatung vornimmt.

Aus der Erfahrung als aktive DPSG-Leiterinnen und -Leiter und aus unserer beruflichen Tätigkeit als Juristen haben wir Autorinnen und Autoren uns bemüht, das Skript auf eure speziellen Bedürfnisse auszurichten. Die Informationen wurden sorgfältig ausgewählt. Sollte dennoch jemand einen

inhaltlichen Fehler entdecken oder von einer abweichenden Gerichtsentscheidung wissen, dann freuen wir uns über jeden Hinweis, der das Kapitel aktuell und richtig ergänzt.

Kontakt per E-mail: ausbildung@dpsg.de

Haftung und Aufsichtspflicht

Hinweis: Dieser Abschnitt beschreibt ausschließlich die rechtliche Situation in Deutschland. Jede Leiterin und jeder Leiter ist selbstverständlich darüber hinaus pädagogisch für das verantwortlich, was sie oder er tut. Das kann oft ein strengerer Maßstab sein. Dieser pädagogische Aspekt wird in diesem Kapitel jedoch ausdrücklich nicht behandelt.

Die Aufsichtspflicht ist der rechtliche Dreh- und Angelpunkt der Jugendarbeit. Die Aufsichtspflicht üben normalerweise die Eltern im Rahmen ihrer elterlichen Sorge aus. Bei einer Unternehmung mit einer Jugendgruppe und für die Gruppenstunden übertragen die Eltern ihre Aufsichtspflicht an das Leitungsteam. Andere Teile der elterlichen Sorge, insbesondere das Erziehungsrecht, bleiben bei den Eltern.

Hintergrund der Aufsichtspflicht ist, dass minderjährige Kinder und Jugendliche oft nicht die geistige Reife und Erfahrung haben, die ihnen drohenden Gefahren zu erkennen oder richtig einzuschätzen. Diesen Mangel an Erfahrung und Reife muss dann das Leitungsteam für die Kinder ausgleichen. Die Aufsichtspflicht hat demnach zwei Ziele: Erstens hat die/der Aufsichtspflichtige die/den anvertraute/n Minderjährige/n vor Schäden zu bewahren, die sie/er sich selbst zufügen kann oder die ihr/ihm Dritte zufügen können. Und zweitens hat die/der Aufsichtspflichtige Dritte vor Schäden zu schützen, die die/der anvertraute Minderjährige ihnen zufügen kann.

Das Hauptproblem für Jugendgruppen-Leiterinnen und -Leiter besteht darin, dass der konkrete Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht vom Gesetzgeber nicht geregelt ist. Im Regelfall wird die Aufsichtspflicht nicht vorsätzlich (wissentlich) verletzt, sondern aus Fahrlässigkeit. Fahrlässig handeln

Stand 12.04.2017

bedeutet, „die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lassen“. Was die Sorgfalt ist, die im Einzelfall erforderlich ist, kann nicht pauschal festgelegt werden.

Daher ist es schwierig, pauschale Aussagen zur Aufsichtspflicht zu treffen. Die Anforderungen an die Aufsicht können durch viele Faktoren erhöht oder vertieft werden. Der Bundesgerichtshof (das Urteil ist abgedruckt in der Neuen Juristischen Wochenschrift „NJW“ aus dem Jahr 1984, S. 2574) drückt dies folgendermaßen aus: „Das Maß der gebotenen Aufsicht bestimmt sich nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes sowie danach, was Jugendleiterinnen und -leitern in der jeweiligen Situation zugemutet werden kann. Entscheidend ist, was ein/e verständige/r Jugendleiter nach vernünftigen Anforderungen unternehmen muss, um zu verhindern, dass das Kind selbst zu Schaden kommt oder Dritte schädigt.“

- Aufsichtspflicht heißt: Kinder vor Schäden bewahren.
- Aufsichtspflicht heißt: Andere vor Schäden durch die Kinder bewahren.
- Aufsichtspflicht heißt **nicht**: Kinder erziehen.

Als Leitfaden zur Erkennung und Vermeidung dieser Gefahren dient die folgende Fahrlässigkeits-Checkliste, die jede Leiterin und jeder Leiter immer vor Augen haben sollte:

1. Pflicht zur Information

Wer ist beteiligt? Was sind die persönlichen Fähigkeiten/Eigenschaften der Teilnehmenden? (z. B. Anzahl, Alter der Teilnehmenden; Krankheiten, Spezialkenntnisse)

Was sind die Besonderheiten/Gefahren der örtlichen Umgebung? (z. B. blanke Stromkabel im Haus, stark befahrene Straße neben dem Zeltplatz, rostige Schaukel auf dem Spielplatz, Erreichbarkeit/Abgeschiedenheit von Hilfsmöglichkeiten)

Was sind die Besonderheiten/Gefahren der Unternehmung? (z. B. Unfälle bei Wanderungen an der Straße, Abstürzen beim Klettern, Verletzung beim Holz hacken)

1. Pflicht zur Gefahrvermeidung

Wenn es möglich ist, die Gefahrenquelle selbst beseitigen (z. B. Glasscherben auf der Wiese aufheben) oder beseitigen lassen (z. B. vom Hausmeister). Es kann auch nötig sein, Personen mit Spezialkenntnissen einzuschalten (z. B. eine Führung bei Bergwanderung). Wenn es nötig ist,

müssen Hilfsmittel wie Handy oder Erste-Hilfe-Tasche mitgeführt werden.

3. Pflicht zu Hinweisen und Warnungen

Wenn es nicht möglich ist, die Gefahr zu beseitigen, müssen die Gruppenmitglieder auf diese aufmerksam gemacht werden. Außerdem muss das Leitungsteam sie anweisen, wie sie sich in Bezug auf die Gefahr verhalten müssen.

4. Pflicht zur Aufsichtsführung

Hinweise allein reichen oft nicht aus. Die Leiterin oder der Leiter muss kontrollieren, ob die Gruppenmitglieder ihre oder seine Anweisungen auch befolgen. Es ist nicht notwendig, ständig alle Gruppenmitglieder im Auge zu haben, aber die Leiterin oder der Leiter muss wissen, wo sich seine Gruppenmitglieder aufhalten und sich regelmäßig Klarheit über deren Tun verschaffen.

5. Pflicht zum Eingreifen in gefährlichen Situationen

Als letztes Mittel muss die Leiterin oder der Leiter in einer gefährlichen Situation selbst eingreifen. Sie oder er kann z. B. die Unternehmung abbrechen, gefährliche Gegenstände wegnehmen oder Strafen verteilen.

Fahrlässigkeits-Checkliste:

- Pflicht zur Information
- Pflicht zur Gefahrvermeidung
- Pflicht zu Hinweisen und Warnungen
- Pflicht zur Aufsichtsführung
- Pflicht zum Eingreifen in gefährlichen Situationen

Wenn die Leiterin oder der Leiter alle diese Pflichten erfüllt und trotzdem ein Schaden entsteht, trifft sie oder ihn keine Verantwortung. Für das „allgemeine Lebensrisiko“, das jeden Menschen treffen kann, haftet auch eine Gruppenleiterin und ein Gruppenleiter nicht. Auch, wenn die Leiterin oder der Leiter sich unter Umständen moralisch verantwortlich fühlt, rechtlich ist sie oder er es nicht. Es gibt keine Garantie, dass auch bei größter Vorsicht nicht doch ein Schaden eintreten kann.

Generell lässt sich sagen, dass die Anforderungen an die Aufsicht steigen,

- wenn die Gefährlichkeit der Unternehmung steigt,
- wenn die Gruppengröße steigt,
- bei ungünstigen persönlichen Eigenschaften (z. B. Krankheit) der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.



Umgekehrt sinkt die Anforderung an die Aufsichtspflicht

- bei steigendem Alter der Teilnehmenden,
- wachsender Anzahl der Mitbetreuenden,
- Spezialkenntnissen der Teilnehmenden.

Folgen der Aufsichtspflichtverletzung

Bei einer Verletzung der Aufsichtspflicht drohen der Leiterin oder dem Leiter zivil- und strafrechtliche Folgen, wenn ein Schaden eingetreten ist. Die zivilrechtlichen Folgen bezwecken immer den Ausgleich eines entstandenen Schadens. Wenn sich ein Kind verletzt, weil eine Leiterin ihre oder der Leiter seine Aufsichtspflicht verletzt hat, dann muss die Leiterin oder der Leiter die Heilbehandlungskosten sowie ein Schmerzensgeld an das Kind bzw. an dessen Eltern zahlen, wenn diese das verlangen. Durch die Verletzung der Aufsichtspflicht kann sich die Leiterin oder der Leiter unter Umständen auch strafbar machen. Dann droht ihr oder ihm – je nach Tatvorwurf – eine Geld- oder Freiheitsstrafe. Abschließend kann man sagen, dass man als Jugendgruppenleiterin und -leiter kein Jurastudium braucht, um den Umfang seiner Aufsichtspflicht erkennen zu können. Oft wird die Aufsichtspflicht aus dem gesunden Menschenverstand heraus korrekt wahrgenommen. Dennoch sollte sich jede Leiterin und jeder Leiter vor einer Unternehmung genaue Gedanken machen. Die Fahrlässigkeits-Checkliste von oben kann eine gute Hilfe dabei sein. Grundkenntnisse des Jugendschutzgesetzes, der Regeln des Straßenverkehrs und des Vertragsrechts, die in diesem Baustein beschrieben sind, reichen völlig aus.

Weitere Rechtsgebiete

Um Sorgfaltspflichten beachten zu können und somit einer Haftung wegen pflichtwidrigen Verhaltens entgehen zu können, ist es notwendig zu wissen, was erlaubt bzw. verboten ist. Daher soll dieser Teil des Bausteins einen kurzen Überblick über rechtliche Ge- und Verbote vermitteln, die von einer Leiterin, oder einem Leiter beachtet werden müssen.

Strafen

Immer wieder kommt es vor, dass sich Gruppenmitglieder nicht so verhalten, wie es in der Gruppe oder mit der Leiterin oder dem Leiter verabredet war. Wenn das Fehlverhalten trotz wiederholter Ermahnung nicht abgestellt wird, ist die Leiterin oder der Leiter gezwungen ggf. Strafen zu verteilen. Das wichtigste ist dabei, dass die Strafen immer im Verhältnis zum bemängelten Verhalten stehen. Daneben zieht das Gesetz Grenzen für Strafen, die zwingend zu beachten sind.

Jede körperliche Züchtigung ist verboten. Sie stellt eine strafbare Körperverletzung dar (§ 223 StGB). Selbst ein leichter „Klaps“ auf den Hintern ist im juristischen Sinne eine strafbare Handlung. Auch sind Handlungen verboten, die das Kind beleidigen, bloßstellen oder seelische Qualen auslösen. Hier kommt ggf. eine Strafbarkeit wegen Beleidigung (§ 185 StGB) oder wegen Nötigung (§ 240 StGB) in Betracht.

Weitere Hinweise zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen unter dem Gesichtspunkt von Grenzüberschreitung und Prävention findet ihr in Baustein 2e.

Es darf nicht zu Freiheitsentziehung kommen. Daher ist z. B. das Einsperren in einen Raum oder die Fesselung (manchmal auch verniedlicht als „Pflöcken“ bezeichnet) strafrechtlich sanktioniert. Jedoch können auch Kinder in Handlungen einwilligen, die an sich verboten sind. So ist z. B. die Fesselung am Marterpfahl im Rahmen eines Indianerspiels erlaubt, wenn der Gefesselte dem zustimmt. Die Handlung muss gleichwohl sofort enden, wenn das „Opfer“ nicht mehr mitmachen will. Im juristischen Sinne zieht die/der Betroffene ihre/seine strausschließende Einwilligung damit zurück, sodass der Vorgang – wenn er nicht sofort beendet wird – wieder zu einer Strafbarkeit der Leiterin oder des Leiters führt.

Erlaubte Sanktionen sind der Ausschluss von bestimmten Aktivitäten (z. B. Besuch des Schwimmbades), die Verteilung von Sonderaufgaben (Spüldienst, Klodienst) sowie die Anordnung von Sonderregelungen (z. B. vorzeitige Nachtruhe). Dabei ist jedoch stets darauf zu achten, dass die Aufsichtspflicht nicht verletzt wird. Im Lager kann ein Kind als „ultima ratio“ vorzeitig auf Kosten der Eltern nach Hause geschickt werden. Das muss jedoch stets im Vorfeld mit den Eltern vereinbart sein (z. B. in der Lageranmeldung). Ebenso ist der Ausschluss von der Gruppenstunde möglich. Es ist darauf zu achten, dass im Falle der vorzeitigen Heimreise jemand da ist, der das Kind in Empfang nimmt. Ohne vorherige Absprache ist nicht gewährleistet, dass die Aufsicht wieder von der Leiterin oder von dem Leiter auf die Eltern zurück übertragen werden kann, wenn z. B. zu Hause niemand da ist. Kann keiner erreicht werden, muss eine vorzeitige Heimreise unterbleiben. Soll die Gruppenstunde für ein störendes Kind eher enden, ist ein kurzer Anruf bei den Eltern zu empfehlen und die vorzeitige Rückkehr anzukündigen.

Strafen:

- Als Strafe weder das Gruppenkind schlagen noch sonst eine Form der Gewalt anwenden.
- Keine psychischen Qualen (Bloßstellen, Beleidigen) verursachen.
- Aber: Als Strafe kommen Sonderdienste (Kloddienst, Spüldienst), der Ausschluss von Veranstaltungen und die vorzeitige Heimreise in Betracht.

Sexualstrafrecht

Oft sammeln Jugendliche im Lager „ihre ersten Erfahrungen“. Für das Leitungsteam stellt sich dann immer die Frage, ob bzw. wann es eingreifen muss. Beim Thema „Sex“ ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen

- Beziehungen unter den Gruppenmitgliedern und
- Beziehungen zwischen Leiterin/Leiter und Gruppenmitglied.

Rechtlich problematisch können Beziehungen zwischen Leiterin oder Leiter einerseits und Gruppenmitglied andererseits sein, wenn die Leiterin oder der Leiter volljährig und das Gruppenmitglied unter 16 Jahre alt ist, da diese Konstellation möglicherweise als „Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen“ (§ 174 StGB) gewertet werden kann und dann zu Bestrafung der Leiterin oder des Leiters führt. Ebenso ist darauf zu achten, dass die Leiterin oder der Leiter seine „übergeordnete“ Stellung nicht ausnutzt, um das Gruppenmitglied zu sexuellen Handlungen zu bewegen. Das kann an Nötigung bzw. Vergewaltigung grenzen – auch wenn das Opfer schon volljährig ist.

Aus Beziehungen seiner Gruppenmitglieder untereinander darf sich die Leiterin oder der Leiter weitestgehend heraushalten. Sie oder er muss jedoch einschreiten, wenn sie oder er merkt, dass es zwischen den beiden Betroffenen zu strafbaren Handlungen kommt. Dazu muss die Leiterin und der Leiter wissen, dass sexuelle Handlungen verboten sind, wenn genau eine beteiligte Person unter 14 Jahre alt ist. Zwei 14-jährige Gruppenkinder dürfen also miteinander schlafen, nicht jedoch z. B. ein 14-Jähriger mit einer 13-Jährigen. Was sexuelle Handlungen sind, mag von jedem sicherlich anders beurteilt werden. Juristisch gesehen sind sexuelle Handlungen alle Tätigkeiten, die zur Stimulation am eigenen oder fremden Intimbereich (Brust, Po, Geschlechtsteile) vorgenommen werden.

Schließlich dürfen Leiterinnen und Leiter keine sexuellen Handlungen von Gruppenmitgliedern fördern, wenn einer der Beteiligten unter 16 Jahre alt ist. Dieses „Vorschubleisten“ ist immer dann gegeben, wenn Leiterinnen und Leiter eine Handlung begehen, die darauf gerichtet ist, dass andere Personen sexuelle Handlungen vornehmen. Hierzu kann z. B. das Bereitstellen eines abgeschiedenen Zelttes, von Kondomen oder sonstigen Verhütungsmitteln gehören.¹⁹ Umgekehrt ist die Leiterin und der Leiter jedoch nicht verpflichtet, sämtliche sexuelle Handlungen zu unterbinden. Er muss also nicht alle Kinder ständig kontrollieren. Bekommt er jedoch eine verbotene Tat mit, so muss sie oder er einschreiten. Ihre oder seine Aufsichtspflicht umfasst nicht die totale 24-Stunden-Überwachung.

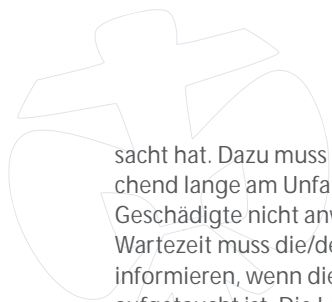
- Sexuelle Beziehungen der Leitungsperson mit unter 16-Jährigen können strafbar sein.
- Sex ist verboten, wenn ein Beteiligter unter und einer über 14 Jahre alt ist.
- Die Leiterin/der Leiter darf sexuelle Handlungen seiner unter 16 Jahre alten Gruppenmitglieder nicht fördern.

Straßenverkehr

Im Straßenverkehr sind sämtliche einschlägigen Regelungen zu beachten, von denen hier eine kleine Auswahl vorgestellt wird.

- Im Wald ist das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen verboten.
- Kinder, die kleiner als 1,50 m und unter 12 Jahre alt sind, dürfen im Auto nur mit geeigneten Kindersitzen transportiert werden.
- Es gilt in Deutschland (Achtung: andere Regelungen im Ausland) die 0,5 Promillegrenze, ab der das Bewegen eines Kraftfahrzeugs verboten ist. Verursacht eine Person alkoholisiert einen Unfall, so erhöht sich seine Haftung auch schon dann, wenn diese Grenze noch nicht überschritten ist. In den letzten Jahren ist die Tendenz gestiegen, auch Fahrradfahrerinnen/Fahradfahrer stärker auf Alkoholgehalt im Blut zu prüfen. Auch wenn es keine gesetzliche Promillegrenze gibt, so gelten die Haftungsmaßstäbe für Autofahrerinnen/Autofahrer auch für Radfahrerinnen/Radfahrer.
- Verursacht eine Verkehrsteilnehmerin/ein Verkehrsteilnehmer (auch Fußgängerinnen/Fußgänger und Radfahrerinnen/Radfahrer) einen Verkehrsunfall, so muss sie/er sicherstellen, dass die/der Geschädigte erfährt, wer den Schaden verur-

¹⁹Die Abgrenzung zur erlaubten gesundheitlichen Aufklärung / Fürsorge ist nicht immer leicht. Achtet darauf, was das Ziel ist. Wenn es die gesundheitliche Aufklärung / Fürsorge ist, dann ist die Herausgabe eines Kondoms zulässig. Versicherungen



sacht hat. Dazu muss die/der Schädiger/in ausreichend lange am Unfallort warten, wenn die/der Geschädigte nicht anwesend ist. Nach Ablauf der Wartezeit muss die/der Schädiger/in die Polizei informieren, wenn die/der Geschädigte nicht aufgetaucht ist. Die Länge der Wartezeit ist situationsabhängig. Sie kann auf dem belebten innerstädtischen Parkplatz bis zu zwei Stunden betragen, hingegen auf dem einsamen nächtlichen Waldweg gänzlich entfallen, da es die/der Schädiger/in nicht zuzumuten ist, dort lange Zeit zu warten. Es reicht keinesfalls aus, am Auto der/des Geschädigten eine Visitenkarte mit der Bitte um Rückruf zu hinterlassen, ohne den Unfall bei der Polizei zu melden. Ein solches Verhalten ist als „Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort“ (umgangssprachlich: Fahrerflucht; § 142 StGB) zu werten.

- Auf einem Fahrrad darf immer nur eine Person mitfahren (keine Mitnahme auf dem Gepäckträger).
- Es gibt zwar keine Fahrradhelmpflicht, wenn ein Kind jedoch mit Helm zur Gruppenstunde oder ins Lager kommt, muss davon ausgegangen werden, dass die Eltern nur Fahrradfahren mit Helm erlauben.
- Ab 15 Fahrradfahrern/innen in einer Gruppe darf zu zweit nebeneinander gefahren werden.
- Natürlich müssen die Fahrräder verkehrssicher sein.
- Rad fahren abseits von Wegen (querfeldein) ist verboten.
- Auf der Landstraße sind Fußgänger/innen/Wandernde verpflichtet, den linken Straßenrand zu benutzen, wenn es keine besonderen Fußwege gibt.

Wandern, Zelten, Feuer machen

- Feuer und Grillen im Wald oder bis zu 100 m vom Wald entfernt ist verboten, wenn nicht eine offizielle Feuerstelle/Grillplatz besteht.
- Rauchen ist in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober im Wald untersagt. Bei Zuwiderhandlung droht ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 25.000,- Euro (in NRW – in anderen Bundesländern vergleichbare Regelungen).
- Feuer sind ansonsten nur insoweit zulässig, als Dritte nicht übermäßig belästigt werden. Gartenabfälle dürfen nicht verbrannt werden. Ausnahmsweise sind sogenannte Brauchtumsfeuer (z. B. Osterfeuer) zu bestimmten Zeiten erlaubt. Solche Feuer müssen in der Regel den örtlichen Behörden vorab angezeigt werden.
- Zelten ist im Wald verboten (schwarzzelten), das reine Lagern nur mit Isomatte und Schlafsack hingegen nicht. Zelten und Lagern auf Privatgrund ist nur erlaubt, wenn der Eigentümer

zustimmt.

- Gegen das Pflücken eines Blumenstraußes wird nichts einzuwenden sein; das sinnfreie Ausreißen von Pflanzen jedoch ist untersagt.

Schwimmen

Beim Schwimmen muss Aufsicht und benötigte Hilfeleistung gewährleistet sein. Dazu ist es in der Regel erforderlich, dass die schwimmenden Gruppenmitglieder von zwei Leitungskräften beaufsichtigt werden, die beide in der Lage sind, in Notfällen zu helfen. D. h., auch eine bewusstlose Person über Wasser halten zu können (Rettungsschwimmgriff). Eine Leiterin oder ein Leiter sollte nicht mit ins Wasser gehen, um die Übersicht zu behalten. Die andere Leiterin oder der andere Leiter sollte mit ins Wasser gehen, um schnell vor Ort sein zu können. Entgegen landläufigen Gerüchten ist es nicht erforderlich, dass die Leiterinnen und Leiter einen DLRG-Rettungsschein haben müssen. Der Bademeister im Schwimmbad ersetzt nicht die Aufsichtspflicht der Leiterinnen und Leiter. Es sollte nur in bekannten Gewässern gebadet werden.

Beim Schwimmen:

- 2 Leiterinnen oder Leiter: Eine/r an Land, eine/r mit den Kindern im Wasser.
- Beide Leiterinnen oder Leiter müssen anderen im Wasser helfen können, ein DLRG-Schein hingegen ist nicht nötig.
- Der Bademeister im Schwimmbad ersetzt nicht die aufsichtspflichtige/n Leiterin oder den Leiter.

Verträge

Für viele Aktionen ist es nötig mit Dritten Verträge zu schließen. Für die sich daraus ergebenden Verpflichtungen steht in der Regel die/derjenige ein, die/der den Vertrag schließt. Im Zweifel haftet daher die Leiterin oder der Leiter selbst, wenn sie oder er z. B. einen Bus bestellt oder einen Lagerplatz reserviert. Besteht ein eingetragener Verein, so sollten die Verträge durch den e.V. geschlossen werden, da dann die persönliche Haftung der Leiterinnen und Leiter entfällt.

Eine Besonderheit ergibt sich aus dem sogenannten Reisevertragsrecht. Seit neuestem müssen Reiseveranstalter/innen durch Abschluss einer Versicherung gewährleisten, dass die Reiseveranstaltung tatsächlich durchgeführt wird (§ 651a BGB). Hierzu ist der Abschluss bestimmter Versicherungen erforderlich. Die Reisevertragsregelungen gelten jedoch nicht, wenn nur DPSG-Mitglieder teilnehmen. Daher ist

Vorsicht geboten, wenn Nicht-Mitglieder mit auf Reisen gehen!

- Wer einen Vertrag schließt, muss auch die Verpflichtungen hieraus tragen ("Wer die Musik bestellt, muss sie bezahlen.").
- Aber: Wird ausdrücklich für einen anderen (z.B. einen e. V.) mit dessen Zustimmung gehandelt, so wird nur der andere verpflichtet.
- Bei Reisen: Wenn nicht DPSGler teilnehmen, kommt das Reisevertragsrecht mit seinen strengen Regelungen zur Anwendung (z.B. Versicherungspflicht für den Fall, dass das Lager ausfällt).

Jugendschutz

In Deutschland sind die allgemeinen Regelungen des Jugendschutzes von der Leiterin und vom Leiter stets zu beachten. Sie oder er kann keine Genehmigungen für vom Gesetz verbotene Handlungen erteilen. Daher gilt:

- Rauchen erst ab 18 Jahren.
- Kein Alkohol unter 16 Jahren, unter 18 Jahren nur Wein und Bier.
- Unter 18 Jahren darf das Gruppenmitglied nichts konsumieren, was die Eltern ausdrücklich verbieten (z. B. Bier für einen 17-Jährigen).
- Der Aufenthalt in Cafés, Kneipen, Discos ist für unter 18-Jährige bis maximal 24 Uhr gestattet. Personen unter 16 Jahren dürfen grundsätzlich nur in Begleitung in Cafés, Kneipen usw.
- In Deutschland ist generell Haschisch, Marihuana etc. verboten. Sofern die Polizei nicht einschreitet, bedeutet das keine Erlaubnis dieser Drogen.
- Viele Feuerwerkskörper sind außer an Silvester generell verboten, aber auch Silvester nur für Personen ab 18 Jahren.

Rechtliche Aspekte bei der Erstellung von Homepages

Stellt die Homepage nur die Tätigkeit des Stammes bzw. einzelner Gruppen dar, gibt es keine Besonderheiten. Ihr könnt die Seiten gestalten, wie ihr wollt. Aber: Werden Produkte (z. B. Liederbücher, Vermietung des Stammeshauses, Anhängerleih) angeboten oder wird für diese geworben, muss die Homepage ein ordnungsgemäßes Impressum mit folgenden Aspekten enthalten:

- Name und Anschrift einer verantwortlichen Person (bei einem eingetragenen Verein muss eine vertretungsberechtigte Person genannt sein).
- Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme ermöglichen, wie Telefonnummer und Mailadresse.

- Angaben des Vereinsregisters, in das die Anbieter eingetragen sind und die entsprechende Registernummer.
- Das Impressum muss als solches zu erkennen und möglichst mit einem Klick von der Startseite erreichbar sein.

Auch Seiten auf sozialen Netzwerken (z. B. Facebook) können wie eine Homepage sein. Es gelten dann dieselben Regelungen (z. B. Pflicht zum Impressum).

Sondernutzungserlaubnisse

Oft planen Pfadfinder in der Öffentlichkeit Veranstaltungen (Demo/Flohmarkt etc.) durchzuführen. Das findet meist auf öffentlichen Plätzen, Bürgersteigen oder Fahrwegen statt. Diese außergewöhnliche Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes muss vorab bei der Gemeinde (zuständig: Ordnungsamt) beantragt werden. Gibt es keine Einwände gegen die Veranstaltung, so wird eine sogenannte „Sondernutzungserlaubnis“ erteilt.

Irrungen und Wirrungen

Aus unseren Erfahrungen im Gespräch mit Leiterinnen und Leitern, z. B. auf Fortbildungskursen oder aber auch auf rechtlichen Schulungen, konnten wir feststellen, dass es hartnäckige Gerüchte gibt, die wir hier beseitigen wollen:

- Als Pfadfinderleiterin und -leiter steht man nicht stets „mit einem Fuß“ im Gefängnis. Tatsächlich sind die strafrechtlich relevanten Vorfälle sehr selten zu beobachten, noch seltener Verurteilungen. Der Staat hat ein erhebliches Interesse daran, dass Leiterinnen und Leiter in Jugendorganisationen mitarbeiten. Daher sind Urteile in der Regel nur dann zu befürchten, wenn mit Absicht oder grob fahrlässig gegen Gesetze verstoßen wird.
- Für Schwimmveranstaltungen benötigen die Leiterinnen und Leiter (im Gegensatz zu Lehrerinnen und Lehrern) keinen „Rettungsschwimmerschein“ des DLRG. Sie müssen jedoch im Wasser Hilfe leisten können.
- Das sogenannte Pflöcken (Fesseln eines Gruppenkindes am Boden mit Hilfe von Heringen) ist keine geeignete Strafe. Sie stellt zumindest eine Freiheitsberaubung dar und kann daher strafrechtliche Konsequenzen für die Leiterin oder den Leiter nach sich ziehen.
- Die „Verführung Minderjähriger“ findet sich im Strafgesetzbuch nicht. Beziehungen und sexuelle Handlungen zwischen (volljährigen) Leiterinnen und Leitern und Gruppenmitgliedern ab 16 Jahren sind in dem oben erläuterten Rahmen nicht strafbar.

- 
- Der Stammesvorstand/die Lagerleitung haftet nicht für alles, was im Lager passiert. Die einzige haftungsrechtliche Besonderheit im Vergleich zu jeder und jedem anderen Leiterin und Leiter ist die, dass sie die Gesamtverantwortung hat. Sie muss sich darum kümmern, dass die äußeren Umstände der Veranstaltung stimmen (z. B. Auswahl des Lagerplatzes oder der anderen verantwortlichen Leiterinnen und Leiter). Setzt der Stammesvorstand z. B. offensichtlich unfähige Leiterinnen und Leiter ein und passiert deshalb ein Schaden, so kann auch er haften.
 - Mädchen und Jungen in einem Zelt: Es gibt keine Bestimmung, die das verbietet, sofern es keine Förderung sexueller Handlungen ist. Eine Wölflingsmeute kann unproblematisch zusammen in einer Jurte schlafen.
 - Kommt es während des Lagers zu einer Schwangerschaft, so werden zwar die zukünftigen Eltern gegenüber dem Kind unterhaltspflichtig, keinesfalls muss jedoch die oder der (aufsichtspflichtverletzende) Leiterin oder Leiter Zahlungen leisten, denn ein Kind ist kein Schaden.
 - Aufsichtspflicht bedeutet nicht, 24 Stunden am Tag alle Aufsichtspflichtigen tatsächlich zu sehen.

Versicherungen

Vorab ein Hinweis: Dieser Teil ist keine Versicherungsberatung und auch keine Leistungsbeschreibung von Versicherungsbedingungen. Denn der Bedarf an Versicherungen kann bei jeder Leiterin, jedem Leiter und bei jeder Veranstaltung unterschiedlich sein. Zudem sind Versicherungsbedingungen regelmäßig Änderungen unterworfen. Die Hinweise beziehen sich auf den Stand Juni 2016. Spätere Änderungen sind nicht berücksichtigt.

Die Grundlagen für den Bereich Versicherungen sind jedoch unabhängig von konkreten Bedingungen und auf den Einzelfall zugeschnittene Policen. Diese Grundlageninformationen sind hier zusammengefasst. Sie geben einen Überblick über folgende Punkte:

- Welche Versicherungen sind im Mitgliedsbeitrag enthalten?
- Welche Versicherungen kommen für DPSG-Aktivitäten typischerweise in Frage?
- Wie findet man die richtige Versicherung?

Ziel sind allgemeine Hinweise, die die Planung erleichtern sollen und das Verständnis vertiefen. Jede Leiterin und jeder Leiter soll ein Gefühl dafür

bekommen, wann und wo es Gefahren gibt, gegen die man sich absichern kann, und welche Versicherungen sich lohnen.

Vorsicht: Versicherungen decken grundsätzlich keine Schäden ab, die jemand vorsätzlich verursacht hat, sondern nur solche, die aus Versehen eingetreten sind. Wer also z. B. ein Feuer entfacht, obwohl sie/er damit rechnet, dass dabei ein Zelt in Flammen aufgeht, oder wer ohne Brille Auto fährt, obwohl sie/er weiß, dass sie/er nicht alles richtig sehen kann, darf keinen Versicherungsschutz erwarten.

Grundversicherungsschutz für Mitglieder

Im Mitgliedsbeitrag der DPSG ist schon ein Grundversicherungsschutz enthalten. Mitglied der DPSG ist, wer in der Mitglieder-Datenbank NaMi der DPSG eingetragen ist (Vorsicht also bei nicht gemeldeten Leiterinnen, Leitern und Gruppenmitgliedern). Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

Grund-Haftpflichtversicherung

Es besteht zunächst eine Grund-Haftpflichtversicherung für Haftpflichtfälle, die während Aktivitäten für die DPSG bzw. in der DPSG entstehen. Eine Haftpflichtversicherung ist grundsätzlich dazu da, Geld an eine/n Dritten (meist eine/n Geschädigte/n) zu zahlen, wenn ihr/e Versicherte/r aus Versehen etwas getan oder unterlassen hat, wodurch sie/er gegenüber dieser oder diesem Dritten haftbar ist. Beschädigt also z. B. ein DPSG-Mitglied beim Fußballspiel im Lager aus Versehen das Tor, so zahlt grundsätzlich die Haftpflichtversicherung den entstandenen Schaden.

Hierbei sind jedoch u. a. folgende Besonderheiten zu nennen:

- Die DPSG-Versicherung zahlt erst dann, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind. Hat jemand also eine private Haftpflichtversicherung, so zahlt die DPSG-Versicherung nur, soweit die private Haftpflichtversicherung nicht zahlt.
- Die Versicherung gilt nicht für geliehene oder gemietete Gegenstände (z. B. Musikanlage für ein Lager oder eine Party).
- Kein Versicherungsschutz besteht beispielsweise für das gesetzliche Haftpflichtrisiko aus dem Betrieb, dem Halten oder Führen von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen.

Grund-Unfallversicherung

Weiterhin besteht für jedes DPSG-Mitglied eine Grund-Unfallversicherung für Unfälle bei DPSG-Aktivitäten. Eine Unfallversicherung ist grundsätzlich dazu da, die Kosten, die durch einen Unfall

entstanden sind, zu übernehmen, sodass das finanzielle Risiko aus dem Unfall nicht mehr bei der oder dem Verletzten, sondern bei der Versicherung liegt. Verletzt sich also ein DPSG-Mitglied während der Gruppenstunde oder im Lager, so werden die Heilungskosten grundsätzlich von der Versicherung getragen.

Auch hier gibt es ein paar Besonderheiten: Gedeckt sind auch Unfälle beim Baden und Schwimmen, Sonnenstich, Zeckenbisse, Schäden der Bandscheibe, Tollwut und Wundstarrkrampf. Nicht gedeckt sind Zahnbehandlung, Brillen und Kontaktlinsen sowie Unfälle, die aufgrund von Trunkenheit, Drogenmissbrauch, Schlaganfall oder eines epileptischen Anfalls entstanden sind sowie Unfälle bei Rennveranstaltungen oder beim Ski fahren. Infektionen und Nahrungsmittelvergiftungen gelten nicht als Unfall.

Grund-Strafrechtsschutz-Versicherung für Leitungskräfte

Zusätzlich im Mitgliedsbeitrag enthalten ist eine Grund-Strafrechtsschutzversicherung zur Abwehr von Strafverfolgung wegen Verletzung der Aufsichtspflicht. Eine Strafrechtsschutzversicherung ist grundsätzlich dazu da, die Kosten für die Verteidigung zu übernehmen, wenn gegen die/den Versicherte/n ein Strafverfahren läuft oder droht. Die DPSG-Versicherung übernimmt die Kosten eines Rechtsstreites und von ggf. zu zahlenden Kautionen. Sie ist nur von einer Leiterin oder einem Leiter einsetzbar, der oder dem ein Strafverfahren wegen Verletzung ihrer/seiner oder ihrer Aufsichtspflicht (aus DPSG-Aktivität) droht; nicht gedeckt sind also Kosten für die Einleitung eines Strafverfahrens gegen eine andere Leiterin oder einen anderen Leiter wegen Verletzung ihrer oder seiner Aufsichtspflicht.

Weitere Versicherungen

Je nach geplanter Aktivität, Reisemittel (Bahn, Fahrrad, Auto, Flugzeug), Aufenthaltsort (Inland, Ausland, Infektionsgebiete für bestimmte Krankheiten) kann es sinnvoll sein über weitere Versicherungen für alle Gruppenmitglieder, das Leitungsteam oder bestimmtes Material nachzudenken.

Kurzfristige Dienstreise-Fahrzeugversicherung

Diese Versicherung deckt Schäden, die jemand mit einem Auto Dritten zufügt. Verursacht also z. B. eine Leiterin oder ein Leiter im Lager einen Unfall mit einem Pkw und beschädigt dabei den Pkw eines Dritten, so kann diese Versicherung möglicherweise helfen.

Auto-Kaskoversicherung

Eine Kaskoversicherung deckt – je nach Ausgestaltung – Schäden ab,

für die kein Dritter verantwortlich gemacht werden kann (z. B. Naturgewalten, Verschulden des Fahrers).

Versicherungsschutz für geliehene Sachen (z.B. für Zelt- und Lagermaterial / Elektronik / Fahrräder)

Kommt es bei einer Party aus Versehen z.B. zu einer Beschädigung der teuren Musikanlage, kann so eine Versicherung helfen. Außerdem kann diese Versicherung bei Verlust oder Beschädigung von Fahrrädern greifen. Im Prinzip können jegliche Gegenstände versichert werden, die ausgeliehen werden. Hier erfolgt keine

Unterscheidung zwischen Zelten, Lagermaterial, Elektronik, Fahrrädern oder sonstigen Gegenständen.

Insolvenzversicherung

Wer als Reiseveranstalter/in nicht nur gelegentlich und nicht außerhalb seiner gewerblichen Tätigkeit Reisen anbietet (z. B. ein Lager), muss eine Insolvenzversicherung nach § 651k BGB abschließen, die die Reiseteilnehmerinnen/Reiseteilnehmer nach Zahlung des Reisepreises (z. B. Lagerbeitrags) schützt, wenn die/der Reiseveranstalter/in zwischenzeitlich pleite ist. Ohne diese Versicherung handelt die/der Reiseveranstalter ggf. ordnungswidrig (Bußgeld möglich), wenn sie/er vor dem Ende der Reise die Bezahlung hierfür annimmt.

Krankenversicherung

Eine Krankenversicherung zahlt grundsätzlich Kosten für die Heilung von Krankheiten, teils auch Krankentransportkosten. Vor allem bei Aktivitäten im Ausland ist zu klären, ob jedes DPSG-Mitglied eine (Auslands)Krankenversicherung hat. Bei Fahrten in Gebiete mit schlechter Infrastruktur ist der Umfang der Versicherung genau zu klären; oft ist ein weiterer und teurer Transport zum nächsten Krankenhaus nötig.

Reisegepäckversicherung

Diese Versicherung greift grundsätzlich bei Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck.

Reise-Rücktrittskostenversicherung

Vor allem bei teuren Reisen kann es sinnvoll sein, eine Reise-Rücktrittskostenversicherung abzuschließen, die die Stornogebühren übernimmt, falls jemand die vorher „gebuchte“ Reise nicht antritt. Aber Vorsicht: In den Versicherungsbedingungen ist genau zu prüfen, welche Rücktrittsgründe die Versicherung gelten lässt. „Ich habe es mir anders überlegt“, „Ich muss für die Prüfung lernen“ und „Wir haben zu wenig Anmeldungen“ sind regelmäßig keine anerkannten Gründe.

Veranstalter-Haftpflichtversicherung

Das Veranstalter/innen Haftpflicht Risiko wurde in die Haftpflichtversicherung inkludiert und muss nicht mehr gesondert abgeschlossen werden.

Veranstalter-Rechtsschutzversicherung

Wird die/der Veranstalter/in von einer/einem Teilnehmer/in in Anspruch genommen, kann ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin für die/den Veranstalter/in hilfreich sein. Die Kosten hierfür übernimmt grundsätzlich die Veranstalter-Rechtsschutzversicherung. Beispiel: Ein Gast der Karnevalsparty des DPSG-Bezirks behauptet, dass die Musik zu laut war und ihr/ihm daher das Trommelfell beschädigt hat. Sie/Er verlangt nun vom DPSG-Bezirk Behandlungskosten und Schmerzensgeld.

Versicherung von Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland

Kommen Ausländerinnen und Ausländer nach Deutschland zu Besuch, haben sie manchmal keinen Versicherungsschutz (Krankheit, Unfall u. a.). Manchmal ist der Nachweis bestimmter Versicherungen für die Erteilung eines Visums vorgeschrieben. Die Versicherungsprämie kann von den Gästen oder von den Gastgebenden gezahlt werden.

Die Auswahl der Versicherung

Die DPSG arbeitet seit 1. Januar 2016 mit der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH zusammen, die auch den Grundversicherungsschutz für alle DPSG-Mitglieder vermittelt. Die Ecclesia ist eine Versicherungsmaklerin, also eine Vermittlerin von Versicherungen. In der Broschüre „Zielsicher“, die über die DPSG zu beziehen ist, sind die Leistungen der Ecclesia dargestellt. Auch im Internet sind die Konditionen unter <http://dpsg.de/versicherung.html> teilweise abrufbar.

Vor dem Abschluss einer Versicherung sollte man die Preise und die Leistungen vergleichen. Bei den Leistungen kann auch Kulanz, örtliche Nähe einer Ansprechperson der Versicherung, bestehende Versicherungen bei einer bestimmten Versicherung oder ähnliches eine Rolle spielen.

Zuletzt noch ein Hinweis zum Thema „Überversicherung“: Versicherungen leben von den Versicherungsprämien und werben mit der Sicherheit, die sie bieten. Sie weisen daher nur selten darauf hin, dass eine Versicherung möglicherweise gar nicht lohnt. Das kann z. B. der Fall sein, wenn der Wert einer Sache relativ gering ist. Wer ein altes Auto gegen Beschädigung versichert, bekommt meist nur ein paar hundert Euro ausbezahlt, wenn das Auto kaputt geht. Auch bei besonders riskanten Sachen (z. B. Gefahrsportarten) greifen Versicherungen manchmal

gerade nicht; daher sollte man sich genau erklären (und ggf. schriftlich bestätigen) lassen, dass das Risiko, was man versichern will, auch gedeckt ist. Und unnötig teuer wird's, wenn bestimmte Sachen doppelt und dreifach versichert sind. Wenn z. B. bei einer Stammesparty ein Rover aus Versehen den Verstärker beschädigt, ist dieser Schaden möglicherweise durch seine private Haftpflichtversicherung gedeckt, zusätzlich durch die Grund-Haftpflichtversicherung der DPSG (die dann subsidiär, also überflüssig ist) und durch eine Elektronik-Versicherung (die dann wahrscheinlich auch nicht greift). Grundsätzlich erhöht die Mehrfachversicherung von Risiken nicht den Versicherungsschutz.

Finanzen

Einleitung

Es gibt Dinge in deiner Leitungstätigkeit, die unumgänglich sind. Da wären zum einen der Spaß und die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder die Arbeit in der Stammesleiterrunde. Doch gibt es da noch etwas, um das du nicht herumkommen wirst, und zwar um das liebe Geld. Hier meinen wir Geld, das dir von Eltern oder dem Stamm anvertraut wird, z. B. Teilnahmebeiträge für Wochenendfahrten, Zeltlager oder andere Aktionen. Schlicht: Gelder für die Gruppenkasse. Also: Geld, was dir von anderen treuhänderisch anvertraut wird und somit einer besonderen Sorgfaltspflicht unterliegt.

Im nächsten Abschnitt werden wir euch die wichtigsten Tipps und Hinweise geben, wie ihr mit diesem Geld gut umgeht.

Wie führe ich eine Gruppenkasse?

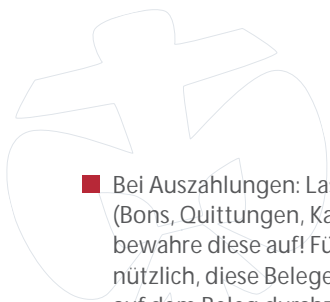
Ihr arbeitet zumeist in einem Leitungsteam. Um den Überblick über eure Gruppenkasse zu behalten, sollte nur einer von euch für diese verantwortlich sein.

Die Gruppenkasse sollte aus zwei Dingen bestehen:

1. Eine eigene Kasse (Geldbeutel, verschlossene Schachtel, ...), um das Geld getrennt von deinem eigenen aufzubewahren.
2. Ein Kassenbuch. Das ist ein Heft, in dem du alle Geldein- und Geldausgänge aufschreibst.

Dieses Heft soll folgende Infos enthalten:

- Datum der Einzahlung oder Auszahlung (Wann?)
- Zweck der Einzahlung oder Auszahlung (Wofür?)
- Bei Einzahlungen: Wer hat dir das Geld gegeben (Von wem?)



- Bei Auszahlungen: Lass dir sämtliche Belege (Bons, Quittungen, Kassenzettel) geben und bewahre diese auf! Für die Zuordnung ist es nützlich, diese Belege sowohl im Heft als auch auf dem Beleg durchzunummerieren und ggf. hinten im Heft einfach einzukleben.
- Geldbetrag (Wie viel?)

Zur Erleichterung könnt ihr auch ein richtiges Kas senbuch benutzen oder die Einträge in einer „Excel“-Liste vornehmen. Eurer Fantasie ist hierbei keine Grenze gesetzt. Wichtig ist nur, dass ihr alles dokumentiert. Und zwar so, dass nicht nur ihr, sondern auch ggf. euer Stammesvorstand die Zahlen nachvollziehen kann. Dieser hat nämlich das Recht, eure Kasse jederzeit zu prüfen (Ziffer 100 der Satzung der DPSG).

Auch wenn es eine lästige Arbeit ist, ihr verfügt über fremdes Geld und tragt somit eine besondere Verantwortung. Die oben genannten Maßnahmen sollen euch helfen, dieser Verantwortung gerecht zu werden.

Manchmal ist es nicht möglich oder sinnvoll eine Kasse mit Bargeld zu führen. Dann muss ein Konto her. Am einfachsten ist es, wenn es ein separates Konto für die Gruppenkasse gibt. Dann ist auch hier das Geld sauber getrennt von eurem privaten Geld. Wenn das aber auch nicht geht (z. B. weil ihr mit einer Karte Geld ziehen möchtet von der Gruppenkasse), müsst ihr besonders darauf achten, dass eure Aufzeichnungen zu den Ein- und Auszahlungen sehr akkurat sind. Hilfreich ist es in einem solchen Fall zum Beispiel, Abhebungen für private Zwecke und solche aus dem Anteil der Gruppenkasse zu trennen.

Denkt daran: Bei Geld hört die Freundschaft auf.
Fallbeispiele zur Aufsichtspflicht

Beispiel 1

Ein Jungpfadfinder hackt unter Aufsicht seines Gruppenleiters Holz für das Lagerfeuer. Der Jungpfadfinder hat schon häufiger Holz gehackt und der Leiter hat ihm zuvor erklärt, worauf er achten muss. Dennoch rutscht das Beil ab und landet im Bein des Kindes.

Hat der Leiter seine Aufsichtspflicht verletzt?

In diesem ersten Fall stellen wir die Antwort in der ausführlichen Form dar, indem wir die Fahrlässigkeits-Checkliste einzeln durchgehen, damit das Schema einmal praktisch veranschaulicht wird. In den nachfolgenden Fällen fassen wir die Ergebnisse aus den Antworten zur Fahrlässigkeits-Checkliste zusammen. Das Prinzip ist aber immer dasselbe.

Pflicht zur Information: Beteiligt ist ein Jungpfadfinder (ca. 13 Jahre alt), der schon einmal Holz gehackt hat, und ein Leiter. Es ist nicht unverantwortlich, ein 13 Jahre altes Kind Holz hacken zu lassen. Das Aufsichtsverhältnis beträgt 1:1, die besondere Gefahr geht von dem Beil aus. Sonst gibt es keine besonderen Gefahren.

Pflicht zur Gefahrvermeidung: Die Gefahr, die durch die Benutzung des Beils entsteht, kann nicht „weggeschafft“ werden, weil das Beil zum Holz hacken nötig ist.

Pflicht zu Hinweisen und Warnungen: Der Leiter hat den Jungpfadfinder darauf hingewiesen, wie er mit dem Beil umzugehen hat.

Pflicht zur Aufsichtsführung: Der Leiter ist die ganze Zeit anwesend und kontrolliert die Einhaltung der Anweisungen.

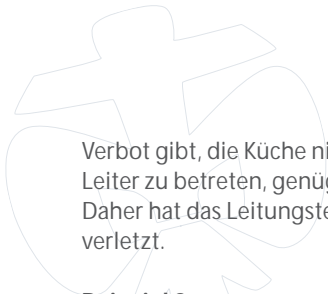
Pflicht zum Eingreifen: Hier besteht kein Anlass und keine Möglichkeit zum Eingreifen, solange man nicht annimmt, der Jungpfadfinder darf selbst niemals Holz hacken.

Ergebnis: Das Kind hat ein angemessenes Alter und die körperlichen Fähigkeiten, mit einem Beil umzugehen. Außerdem hat es bereits Erfahrungen beim Holz hacken gesammelt. Der Leiter hat zuvor auf Risiken hingewiesen und Anweisungen gegeben, worauf das Kind achten muss, und eine Daueraufsicht ausgeübt. Mehr hätte der Leiter in dieser Situation nicht tun können. Daher hat der Leiter nicht seine Aufsichtspflicht verletzt. Es hat sich das allgemeine Lebensrisiko erfüllt.

Beispiel 2

Im Sommerlager der Wölflingsstufe: Die vier begleitenden Leiterinnen und Leiter haben am Vorabend tief ins Glas geschaut und bis spät in die Nacht gefeiert. Deshalb verschlafen sie am nächsten Morgen. Gegen 10 Uhr morgens schläft das Leitungsteam noch, die Wölflinge wollten lieb sein und schon einmal Frühstück machen. Dazu wollten sie den Gasbrenner für die Zubereitung von heißem Kakao benutzen. Ein Wölfling hatte Streichhölzer dabei. Dabei hat sich ein Wölfling schwer verbrannt. Hat das Leitungsteam seine Aufsichtspflicht verletzt?

Es ist vorhersehbar, dass Kindern im Lager, wenn die Leiterinnen und Leiter sich nicht um sie kümmern, langweilig wird und sie sich selbst Programm überlegen, insbesondere etwas zu essen machen. Dem Leitungsteam war es zumutbar, zur gewohnten Zeit aufzustehen und die Kinder zu beaufsichtigen. Dass die Kinder möglicherweise schon einmal in der Küche geholfen haben oder dass es ein generelles



Verbot gibt, die Küche nicht ohne Leiterinnen und Leiter zu betreten, genügt in diesem Fall nicht. Daher hat das Leitungsteam seine Aufsichtspflicht verletzt.

Beispiel 3

In der Gruppenstunde der Pfadfinder: Die Pfadis machen ein zweistündiges Stadtspiel. In 4er-Gruppen ziehen sie los, um Aufgaben zu lösen. Das Leitungsteam wartet im Café und die Kinder wissen, dass sie sie im Notfall dort finden. Eine Gruppe trifft bei dem Spiel auf Schulkameraden, die mit Skateboards unterwegs sind. Die Pfadi-Gruppe vergisst das Stadtspiel und will auch Skateboard fahren. Ein Mädchen, das vorher noch nie Skateboard gefahren ist, stürzt und bricht sich den Arm. Haben die Leiterinnen und Leiter ihre Aufsichtspflicht verletzt? Pfadfinder sind alt genug, um sich gewisse Zeit auch ohne Leiterin oder Leiter in einer Stadt zu bewegen. Zwei Stunden sind auch eine angemessene Zeit, in der die Leiterinnen und Leiter keine Kontrollgänge machen müssen. Dass die Kinder gefährliche Aktionen auf eigene Faust starten, kann immer passieren. Wichtig ist nur, dass das Leitungsteam dies frühzeitig hätte erkennen können. Das war hier aber der Fall, insbesondere da nach dem Unfall direkt die Leiterinnen und Leiter zur Stelle sein konnten. Das Leitungsteam hat seine Aufsichtspflicht also nicht verletzt.

Weitere Begleitmaterialien

Weitere Begleitmaterialien zum Thema Recht und Versicherungen gibt es von verschiedenen Anbietern:

Internet

- Unter <http://www.jugend.rlp.de/recht> bieten das Institut für Medienpädagogik und Medientechnik und der Landesfilmdienst Rheinland-Pfalz e.V. ein fundiertes Angebot zu rechtlichen Fragen der Jugendarbeit.
- Unter www.aufsichtspflicht.de gibt es eine Menge Informationen, u. a. ein über hundertseitiges Skript; viele Infos sind allerdings nicht auf dem neuesten Stand.
- Die Seite <http://www.praxis-jugendarbeit.de/jugendleiter-schulung/recht.htm> bietet einen schnellen Überblick, manchmal nach unserem Geschmack etwas stark zusammengerafft.
- Die Seite <http://www.juracafe.de/ressourcen/rechtsgebiete/jugendrecht.htm> enthält viele weitere praktische Links zum Thema.

- Bunte Tabellen zum Thema Jugendschutzgesetz gibt es reichlich im Internet. Sie sind oft hilfreicher als ein langer Text.

Literatur

- Mayer, Günter, Aufsichtspflicht, Haftung, Versicherung für Jugendgruppenleiter, bestellbar im Rüsthaus, ISBN-13: 978-3802974380

Vereinsrecht

Zur Gründung und Führung eines eingetragenen Vereins lohnt sich die Anschaffung eines ausführlicheren Werkes, das vor allem auch Mustersatzungen und Mustertexte (Schriftverkehr mit dem Handelsregister, Protokolle u. ä.) enthalten sollte; dauerhaft brauchbare Bücher kosten zwischen EUR 80 und 150. Schaut euch in einer Buchhandlung um, welches Werk euch gefällt.

Zwei kleinere und preisgünstigere Werke, eher zum Schnuppern geeignet, sind:

- Ott, Sieghardt, Vereine gründen und erfolgreich führen, ISBN 3423052317, im Rüsthaus erhältlich
- Harant, Dieter / Köllner, Ulrike, Vereinspraxis. (inkl. CD-ROM), ISBN: 3923126948

Einführung

Dieser Baustein beschäftigt sich mit allem rund um Maßnahmen – seien es nun Sommerlager, Pfingstlager, Winterlager oder sonstige Unternehmungen, zu denen ihr aufbrecht. Maßnahmen erstrecken sich über unterschiedliche Zeiträume und finden in verschiedenen Zusammenstellungen statt. Es gibt Stämme, die traditionell jedes Jahr mit dem ganzen Stamm ins Lager fahren, andere fahren nur mit der eigenen Gruppe oder schließen sich mit einer anderen Stufe zusammen. Darüber hinaus gibt es immer wieder Lager, die von anderen Ebenen organisiert werden (z.B. Bezirk, Diözese, Bund).

Welche Art von Lager ihr auch plant, jedes hat die Chance, ein ganz besonderes zu werden!

